

Personalvorsorgestiftung SIX Group

Organisationsreglement

Gültig ab 1. September 2014

Das Organisationsreglement beschreibt die Aufgaben des obersten Organs sowie seiner Suborgane und legt deren Entscheidungsverfahren fest. Dieses Reglement ersetzt das Organisationsreglement vom 1. Oktober 2013 und tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1	Stiftungsrat	4
1.1	Definitionen.....	4
1.2	Organisation	4
1.3	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	5
_Toc395712843		
1.3.1	Grundlagen der PVS	5
1.3.2	Vorsorgefragen.....	5
1.3.3	Vermögensbewirtschaftung.....	6
1.3.4	Administration.....	6
1.3.5	Information	6
1.3.6	Kontrolle	6
1.3.7	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	7
2	Geschäftsführung	7
2.1	Definitionen.....	7
2.2	Organisation	7
2.3	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	7
2.3.1	Führungsaufgaben	7
2.3.2	Technische Administration	8
2.3.3	Bereiche des Tagesgeschäftes.....	8
2.3.4	Rechnungswesen.....	9
2.3.5	Vermögensbewirtschaftung.....	9
3	Anlageausschuss	9
3.1	Definitionen.....	9
3.2	Organisation	10
3.3	Aufgaben und Verantwortlichkeiten.....	10
4	Revisionsstelle	11
4.1	Definitionen.....	11
4.2	Organisation	11
4.3	Prüfungsgrundlagen	11
5	Experte für berufliche Vorsorge	11
5.1	Definitionen.....	11
5.2	Organisation	11
5.3	Prüfungsgrundlagen	12
5.4	Berichterstattung	12
6	Unabhängiger externer Anlageexperte	12
6.1	Definitionen.....	12
6.2	Organisation	12
6.3	Aufgaben und Verantwortlichkeiten.....	12
7	Vermögensverwalter (Portfolio Manager)	13
7.1	Definitionen.....	13

7.2	Organisation	13
7.3	Aufgaben und Verantwortlichkeiten.....	13
7.4	Grundsätze für die Beurteilung	13
8	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	14
8.1	Definitionen.....	14
8.2	Organisation	14
8.3	Aufgaben und Verantwortlichkeiten.....	14
9	Vertrauensarzt	14
9.1	Definitionen.....	14
9.2	Organisation	15
10	Kaufmännische Grundsätze	15
10.1	Buchführung.....	15
10.2	Geschäftsjahr	15
10.3	Rechnungslegung	15
10.4	Bewertungsgrundsätze & Rechnungsgliederung.....	15
11	Transparenz.....	15
11.1	Grundsatz.....	15
11.2	Information der Versicherten	15
12	Governance	16
12.1	Integrität und Loyalität.....	16
12.2	Zahlungen Dritter	17
12.3	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	17
12.4	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	17
12.4.1	Teilnahmepflicht an Generalversammlungen	17
12.4.2	Zuständigkeiten	17
12.4.3	Grundsätze und Leitlinien	18
12.4.4	Berichterstattung	18
12.4.5	Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen) ¹⁾	18
12.4.6	Sanktionen	18
13	Verantwortlichkeit und Schweigepflicht.....	19
14	Leistungsauftrag des Stiftungsrats an die PVS SIX Group.....	19
14.1	Grundsatz.....	19
14.2	Verwaltungskosten / Anstellungsbedingungen	19
14.3	Leistungen	19
15	Schlussbestimmungen	20
15.1	Änderungsvorbehalt	20
15.2	Aushändigung	20
15.3	Inkrafttreten	20

1 Stiftungsrat

1.1 Definitionen

- Bezeichnung des Organs Stiftungsrat
- Stellenbeschreibung Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan
- Stelleninhaber Mitglieder des Stiftungsrats
- Unterstellte Stellen Geschäftsführung, Anlageausschuss, Prüfungsausschuss

1.2 Organisation

¹ Der Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung SIX Group (nachfolgend PVS genannt) setzt sich paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Dabei wird darauf geachtet, dass alle Divisionen der angeschlossenen Arbeitgeber angemessen vertreten sind. Die Hälfte des Stiftungsrats wird vom NCC des Verwaltungsrates bestimmt. Die andere Hälfte wird von den Arbeitnehmern gewählt. Dazu erlässt der Stiftungsrat ein separates Wahlreglement. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt in einem zweistufigen Wahlverfahren:

1. Die Arbeitnehmer wählen aus dem Kreis der wählbaren Mitarbeiter sogenannte Delegierte.
2. Diese Delegierten bestimmen aus ihrem Kreis die Arbeitnehmer-Vertreter für den Stiftungsrat.

Die Amtszeit eines Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Stiftungsräte scheidern mit dem Ende ihres Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Die als Ersatz gewählten Stiftungsräte treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

² Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Während einer Amtszeit stellen die Arbeitnehmervertreter den Präsidenten und den Vizepräsidenten, während der nächsten Amtszeit die Arbeitgebervertreter.

³ Der Stiftungsrat vertritt die PVS extern und bezeichnet jene Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Alle verpflichtenden Schriftstücke sind grundsätzlich kollektiv zu zweien zu unterzeichnen. Unterschriftenberechtigt sind alle Mitglieder des Stiftungsrats, die im Handelsregister mit Zeichnungsberechtigung (kollektiv zu zweien) einzutragen sind, der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter ebenfalls mit Kollektivzeichnungsberechtigungen zu zweien. Den mit der Administration der PVS beauftragten Mitarbeitern kann der Stiftungsrat eine Handlungsvollmacht erteilen.

⁴ Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder des Geschäftsführers. Die Sitzungen werden mindestens 7 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Stiftungsräte einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.

⁵ Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

⁶ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates eine mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

⁷ Eine Zusammenfassung der Verhandlungen und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁸ Der Stiftungsrat kann die laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung der PVS delegieren. Dies betrifft namentlich die Vermögensverwaltung und den Verkehr mit den Versicherten der PVS.

⁹ Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

¹⁰ Die zeitlichen Aufwendungen für die Tätigkeit als Stiftungsrat werden von den Arbeitgebern als Arbeitszeit angerechnet. Dies gilt für Sitzungsvorbereitungen, Sitzungen sowie Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit. Sitzungsgelder werden keine ausgerichtet.

¹¹ Die Aus- und Weiterbildung der Stiftungsräte wird intern durch die Geschäftsführung oder fallweise extern mit Übernahme der anfallenden Kosten gewährleistet.

1.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der PVS. Er legt die Grundsätze und strategischen Ziele der PVS im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, insbesondere von Art. 51a BVG, fest, trifft Grundsatzentscheide, übt die Aufsicht aus und stellt die ordnungsgemässe Geschäftsführung sicher. Ferner ist der Stiftungsrat verantwortlich für die finanzielle Stabilität der PVS und für die Bereitstellung der Mittel für die Erfüllung aller Aufgaben. In dieser Eigenschaft nimmt er die folgenden Hauptaufgaben wahr (die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss BVG Art. 51a Abs. 2 sind grau hinterlegt):

1.3.1 Grundlagen der PVS

- Festlegung der Organisation der PVS
- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung von freien Stiftungsmitteln
- Erstellung bzw. Anpassung des Organisationsreglements der PVS
- Erstellung bzw. Anpassung des Reglements zur Wahl des Stiftungsrats
- Erstellung bzw. Anpassung von Reglementen zur weiteren Tätigkeit der PVS
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle, des Experten für berufliche Vorsorge
- Erstellung bzw. Anpassung der Stiftungsurkunde
- Verwendung von freien Mitteln.
- Delegation von Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen oder einzelne Personen, sowie Regelung derer Kompetenzen. Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder
- Genehmigung oder Auflösung von Anschlussvereinbarungen mit wirtschaftlich verbundenen Arbeitgebern
- Abschluss von Verträgen
- Allfällige Wahl einer externen Administration bzw. einer externen Buchführung

1.3.2 Vorsorgefragen

- Erstellung, Anpassung und Interpretation des Vorsorgereglements über die Leistungen und die Finanzierung der PVS und die periodische Überprüfung des Vorsorgekonzepts
- Erstellung und Anpassung eines Reglements und Festlegung des Vorgehens bei Teilliquidation und Erlass bzw. Anpassung des Reglements zur Teilliquidation
- Erstellung bzw. Anpassung eines Reglements zur Bildung von Reserven und Rückstellungen
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der PVS
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der PVS und über den allfälligen Rückversicherer
- Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben
- Gewährung von Teuerungszulagen bzw. Zusatzrenten an Rentenbezüger
- Ausrichtung von Ermessensleistungen

1.3.3 Vermögensbewirtschaftung

- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- Erlass und Anpassung eines Anlagereglements und der Anlagerichtlinien
- Ernennung der Mitglieder des Anlageausschusses unter Berücksichtigung von Ziffer 3.2. und des unabhängigen externen Anlageexperten (Ziffer 7.2)
- Genehmigung der langfristigen Anlagestrategie, des Anlagereglements und Entscheidung über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2
- Schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 im Jahresbericht
- Periodische Überprüfung der langfristigen Anlagestrategie unter Massgabe nach Art. 50 Abs. 2 BVV2
- Delegation der Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss und an interne und externe Vermögensverwalter und Festlegung der Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen (Art. 48f ff. und 49a lit. d BVV2)
- Transparente Regelung mit den Vermögensverwaltern insbesondere in Sachen Retrozessionen (Art. 48k BVV2)
- Kontrolle der ordnungsgemässen Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und der Einhaltung der Anlagerichtlinien
- Entscheid in Abhängigkeit der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses
- Entscheide über die Beteiligung der PVS bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der PVS an juristischen Personen
- Entscheide über Anlagen beim Arbeitgeber
- Erlass weiterer Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente
- Aufstellung der Regeln, welche bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV2, Art. 22 - 32 VegüV)
- Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten und Vermögensvorteilen (Art. 48h BVV2)
- Kontrolle der Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV2).

1.3.4 Administration

- Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers und dessen Stellvertretung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Erstellung und Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- Überwachung der Geschäftsführung

1.3.5 Information

- Sicherstellung der Information der Versicherten und der Arbeitnehmervertretung.
- Ausarbeitung der Informationspolitik

1.3.6 Kontrolle

- Kenntnisnahme des Geschäftsberichts aus der Administration
- Kenntnisnahme der Berichte aus dem Anlageausschuss
- Prüfung und Beschluss zum Bericht des Experten der Beruflichen Vorsorge
- Prüfung und Beschluss zum Revisionsstellenbericht
- Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden
- Entscheid von Massnahmen, die sich aus den Berichten ergeben

- Aufbau und Aktualisierung eines Internen Kontrollsystems (IKS)
- Periodische Überprüfung des IKS auf seine Zweckmässigkeit und dessen Einhaltung
- Erteilung von Zusatzaufträgen an die Revisionsstelle insbesondere im Bereich IKS
- Kontrolle zur Einhaltung der Loyalitätsbestimmungen.

1.3.7 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Sämtliche von der PVS abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Konditionen entsprechen. Die Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sind dem Stiftungsrat offenzulegen. Rechtsgeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, die den genannten Personen nahestehen, sind ebenfalls offenzulegen. Der Stiftungsrat legt alle Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden der Revisionsstelle offen.

2 Geschäftsführung

2.1 Definitionen

- Bezeichnung der Stelle Geschäftsführung
- Stellenbeschreibung Exekutivorgan für das Management der Vorsorgeeinrichtung;
Mitglied des Anlageausschusses
- Stelleninhaber Wird vom Stiftungsrat ernannt
- Stellvertretung Wird vom Stiftungsrat ernannt

2.2 Organisation

¹ Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen personell unabhängig von den Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen gegenüber der PVS sein. Sie müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sein.

² Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Pensionskassen-Administration. Sie wird vom Stiftungsrat gewählt und ist ihm direkt unterstellt. Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung an ein angeschlossenes Unternehmen oder an einen externen Dienstleister auslagern. In diesem Fall werden die Mitglieder der Geschäftsführung zur Wahrung der Unabhängigkeit personell dem Head Legal & Compliance unterstellt. Sie arbeitet mit der Personalabteilung der Stifterfirma sowie der angeschlossenen Unternehmen zusammen.

³ Die Geschäftsführung kann Aufgaben an ihr unterstellte Mitarbeitende übertragen.

⁴ Der Leiter der Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil und ist Mitglied des Anlageausschusses.

2.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

2.3.1 Führungsaufgaben

- Einhaltung der gesetzlichen, reglementarischen, aufsichtsrechtlichen und anderer vertraglicher Bestimmungen. Erstellung und Überarbeitung des Vorsorgereglements, des Organisationsreglements, des Anlagereglements, des Reglements zur Bildung von Rückstellungen und Reserven, des Teilliquidationsreglements und weiterer für die Führung der PVS notwendiger Reglemente unter vorgängiger Beratung mit dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss, externen Experten und Aufsichtsbehörden.
- Operationelle Gesamtverantwortung für die technische und kaufmännische Führung der PVS
- Gewährleistung der internen Aufbau- und Ablauforganisation

- Sicherstellung einer korrekten und aktuellen IT-Infrastruktur zur technischen Administration der Versicherten
- Vorbereitung der und Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen sowie Protokollführung
- Umsetzung der Stiftungsratsbeschlüsse
- Regelmässige Information des Stiftungsrates und des Anlageausschusses über wichtige Angelegenheiten und Pendenzen im Bereich der Administration und sofortige Information über unvorhergesehene Ereignisse und Vorfälle
- Generelle Informationen an die Versicherten in Form von Broschüren, Briefen oder elektronischen Publikationen
- Organisation von Informationsveranstaltungen für Versicherte
- Ausarbeitung der Entscheidungsgrundlagen bei Spezialfällen, die vom Stiftungsrat zu entscheiden sind
- Ausgabenentscheide bis maximal CHF 50'000.- pro Jahr
- Führen einer rollierenden Liquiditätsplanung
- Behandlung der Geschäfte mit Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, dem Experten für berufliche Vorsorge, Depotbanken und mit der Vermögensverwaltung beauftragten externen Stellen
- Regelmässige Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit der PVS anlässlich der Stiftungsratssitzungen
- Information über Änderungen der Gesetze und der Reglemente und deren Auswirkungen auf die PVS
- Unterstützung des Anlageausschusses bei der Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen.

2.3.2 Technische Administration

- Administrative Abwicklung sämtlicher Mutationen und Versicherungsfälle (Eintritte / Austritte / IV-Fälle / Todesfälle / Pensionierungen / Vorbezüge und Verpfändungen für Wohneigentum / Vorbezüge bei Scheidung / gesundheitliche Vorbehalte / freiwillige Einkäufe / Berechnung von Leistungen)
- Dokumentation und Archivierung aller Geschäftsfälle in geeigneter Form
- Führung der individuellen Konten inkl. der Schattenrechnung gemäss BVG
- Erstellen und Versand der Versicherungs- und Rentenausweise
- Mindestens alle 3 Jahre: Überwachung der Rentenberechtigung (Lebensnachweis, Zivilstand der Bezüger von Ehegatten-/Lebenspartnerrenten etc.)
- Auskunftserteilung an Versicherte bei Vorsorgefragen
- Auskunftserteilung und Unterstützung der Personalabteilung bei der Beratung bei Einzelanfragen von Versicherten
- Verkehr mit einer allfälligen Rückversicherung
- Erstellen der Steuermeldungen
- Vollzug der reglementarischen Renten und Kapitalzahlungen
- Vollzug des übrigen Zahlungsverkehrs.

2.3.3 Bereiche des Tagesgeschäftes

- Eintritte / Einforderung von Freizügigkeitsleistungen
- Austritte / Übertragungen von Freizügigkeitsleistungen
- Mutationen / IV-Fälle / Todesfälle / Pensionierungen / Heiraten / Scheidungen
- Vorbezüge / Rückzahlungen für Wohneigentum oder bei Scheidung
- Verpfändungen für Wohneigentum
- Begünstigungen
- Rentenausweise / Rentenzahlungen / Überwachung der Rentenberechtigung
- Steuermeldungen

- Abstimmung der Beiträge
- Rückforderung Verrechnungssteuern / Quellensteuern.

2.3.4 Rechnungswesen

- Gewährleistung einer ordnungsgemässen und gesetzeskonformen kaufmännischen Buchführung
- Kontrolle aller Rechnungen
- Erstellen der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang
- Erstellen der Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds
- Kontrolle und Inkasso der Beiträge
- Aufbewahrung von Schuldbriefen und anderen Wertpapieren.

2.3.5 Vermögensbewirtschaftung

- Erstellung des Liquiditätsplans und der Liquiditätskontrolle, Optimierung der Liquidität (Cash Management) und Plausibilisierung der ordentlichen Buchführung, welche an die Division Finance & Services ausgelagert ist
- Umsetzung der Entscheide des Anlageausschusses im Rahmen der Vorgaben des Anlageausschusses. Beschaffung liquider Mittel von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung des Anlageausschusses
- Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit des Anlageausschusses
- Information des Stiftungsrats über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit
- Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle (siehe Ziffer 9) sowie für die Vermögensverwalter (siehe Ziffer 8) und Sicherstellung des Investment-Controlling
- Führung des Sekretariats für den Anlageausschuss, Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen des Anlageausschusses und Archivierung von Verträgen, Reportings und Protokollen
- Jährliche Einholung einer schriftlichen Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48g BVV2) von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, und Berichterstattung an den Stiftungsrat
- Einhaltung der vom Anlageausschuss definierten Gegenparteilimiten bei der Bewirtschaftung der Liquidität. Rapportieren über deren Ausnutzung.

3 Anlageausschuss

3.1 Definitionen

- Bezeichnung des Organs Anlageausschuss
- Stellenbeschreibung Zentrales Steuerungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan für die Vermögensbewirtschaftung
- Stelleninhaber Der Group CFO oder ein vom Stiftungsrat bestimmter und fachlich ausgewiesener Delegierter aus der Division Finance & Services (Präsidium) / mindestens je ein fachlich ausgewiesenes Mitglied des Stiftungsrats von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite / Geschäftsführer der PVS / externer Anlageexperte mit beratender Stimme
- Ausführende Stellen Geschäftsführung / Vermögensverwalter / Zentrale Depotstelle

3.2 Organisation

¹ Der Anlageausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Stiftungsrats. Er steuert, koordiniert und überwacht die Vermögensbewirtschaftung im Rahmen der vom Stiftungsrat vorgegebenen Anlagestrategie.

² Der Anlageausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Neben zwei Mitgliedern des Stiftungsrats (je ein fachlich ausgewiesenes Mitglied von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Seite) sind im Anlageausschuss immer der CFO von SIX sowie der Geschäftsführer der PVS vertreten. Ein unabhängiger Anlageexperte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Anlageausschuss kann weitere interne oder externe Fachpersonen (ohne Stimmrecht) an seine Sitzungen einladen.

³ Der CFO von SIX übernimmt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Anlageausschuss selbst.

⁴ Der Anlageausschuss versammelt sich so oft es die Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens aber viermal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des Anlageausschusses oder in besonderen Fällen durch ein anderes Mitglied des Anlageausschusses. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Erwägungen zu den Anlageentscheiden beinhaltet. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Anlageausschusses zur Verfügung gestellt.

⁵ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Anlageausschusses, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident per Stichentscheid.

⁶ Bei dringendem Handlungsbedarf können Anlageentscheide auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder auf dem Korrespondenzweg gefällt werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Anlageausschusses.

3.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- Antrag an den Stiftungsrat für die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie und Vorbereitung der Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie
- Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur
- Entscheid über die Vermögensverwalter, mit denen die PVS zusammenarbeiten soll und Information des Stiftungsrates
- Regelung der Tätigkeit der Vermögensverwalter mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien
- Überwachung der Vermögensverwalter, der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs und bei Bedarf Einleitung von Korrekturmassnahmen
- Entscheid über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten
- Kontrolle der Umsetzung der Anlageentscheide durch die Geschäftsführung
- Überwachung des von der Geschäftsführung erstellten Liquiditäts- und Anlageplans sowie der Gegenparteilimiten für die Anlage der Liquidität
- Entscheid über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften, über den Umfang des Securities Lendings, der Pensionsgeschäfte (vgl. Anhang 4 des Anlagereglements) sowie über den Einsatz von Derivaten in der Vermögensverwaltung respektive in der Absicherung von Finanzrisiken
- Entscheid über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte gemäss Ziffer 12.4 des vorliegenden Organisationsreglements
- Definition und Überwachung für die Bewirtschaftung der Liquidität geltenden Gegenparteilimiten.
- Vierteljährliche schriftliche Information und anlässlich der ersten jährlichen Sitzung des Stiftungsrats mündliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Anlageausschusses

4 Revisionsstelle

4.1 Definitionen

- Bezeichnung der Stelle Revisionsstelle
- Stellenbeschreibung Unabhängige, externe Revisionsstelle gemäss Art. 52b BVG
- Stelleninhaber Wird auf Antrag der Geschäftsführung vom Stiftungsrat gewählt

4.2 Organisation

¹ Der Stiftungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle. Diese hat alljährlich die formelle Geschäftsführung, die Rechnung, die Kapitalanlagen und die Sicherstellung der Loyalitätsbestimmungen der PVS gemäss Art. 52c BVG zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Der Stiftungsrat kann die Revisionsstelle mit ausserordentlichen Revisionsthemen beauftragen.

² Die Revisionsstelle muss die behördlich vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen. Ihr Bericht ist vom Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge bekannt zu geben und den Versicherten zur Verfügung zu halten. Die Revisionsstelle erläutert ihren Bericht bei Bedarf zuhanden des Stiftungsrats der PVS.

4.3 Prüfungsgrundlagen

Die Revisionsstelle prüft gemäss Art. 52c BVG, ob:

- die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen
- die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätsverpflichtungen durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert sind
- die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden
- im Falle einer Unterdeckung die PVS die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat
- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörden gemacht wurden
- Artikel 51c BVG (Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden) eingehalten wurde.

5 Experte für berufliche Vorsorge

5.1 Definitionen

- Bezeichnung der Stelle Experte für die berufliche Vorsorge
- Stellenbeschreibung Unabhängiger, externer und anerkannter Experte für die berufliche Vorsorge
- Stelleninhaber Wird auf Antrag der Geschäftsführung vom Stiftungsrat ernannt

5.2 Organisation

¹ Der Stiftungsrat wählt jährlich einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge, der die PVS jährlich überprüft.

² Der Experte für die berufliche Vorsorge muss die behördlich vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen (Art. 52d BVG). Sein Bericht ist der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben und den Versicherten zur Verfügung zu halten.

5.3 Prüfungsgrundlagen

Der Experte für die berufliche Vorsorge prüft periodisch gemäss Art. 52e BVG, ob:

- die PVS Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann
- die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- seine Empfehlungen zur Sicherstellung des versicherungstechnischen Gleichgewichts durch den Stiftungsrat eingehalten werden. Bei Nichteinhalten seiner Empfehlungen meldet er dies bei einer Gefährdung der Sicherheit der PVS der Aufsichtsbehörde.

5.4 Berichterstattung

Der Experte für die berufliche Vorsorge unterbereitet dem Stiftungsrat der PVS Empfehlungen über:

- Die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- Die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind
- Die Massnahmen zur Beibehaltung des finanziellen Gleichgewichts.

6 Unabhängiger externer Anlageexperte

6.1 Definitionen

- Bezeichnung der Stelle Unabhängiger, externer Anlageexperte
- Stellenbeschreibung Beisitzer des Anlageausschusses mit beratender Stimme
- Stelleninhaber Wird auf Antrag des Anlageausschusses vom Stiftungsrat ernannt.

6.2 Organisation

- Der Stiftungsrat ernennt einen unabhängigen externen Anlageexperten, der den Anlageprozess der PVS im Anlageausschuss begleitet. Dieser nimmt an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil. Er hat jederzeit einen direkten Zugang zum Stiftungsrat

6.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- Unterstützung des Stiftungsrats und des Anlageausschusses bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses
- Unterstützung der Geschäftsführung und des Anlageausschusses bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter
- Unterstützung der Geschäftsführung bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit
- Periodische Überprüfung des Anlagereglements hinsichtlich allfälliger Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen
- Periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie nach Auftrag durch den Anlageausschuss
- Optimierung der Anlagestrategie im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen nach Auftrag durch den Anlageausschuss
- Berechnung der strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven nach Auftrag durch den Anlageausschuss und Vergleich dieser mit den vorhandenen Reserven

- Ansprechpartner des Stiftungsrats, des Anlageausschusses und der Geschäftsführung für Fragen zur Vermögensverwaltung
- Jährlicher mündlicher Rapport an den Stiftungsrat über seine Tätigkeit im Anlageausschuss.

7 Vermögensverwalter (Portfolio Manager)

7.1 Definitionen

- Bezeichnung der Stelle Vermögensverwalter (Portfolio Manager)
- Stellenbeschreibung Portfolio-Management der einzelnen Wertschriftensegmente
- Stelleninhaber Werden vom Anlageausschuss bestimmt

7.2 Organisation

¹ Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen oder Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48f – 48h BVV 2 erfüllen. Zudem muss die PVS von den Vermögensverwaltern wirtschaftlich unabhängig sein. Dies gilt insbesondere für aktive Mandate.

² Als Vermögensverwalter kommt nur in Frage, wer durch eigene Erfahrung und/oder Referenzen, ein Mandat professionell und erfolgreich ausüben kann.

³ Jeder Vermögensverwalter muss einen nachvollziehbaren Anlageprozess aufweisen können, marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren einverlangen und fähig sein, einwandfrei mit der zentralen Depotstelle (Global Custodian) zusammenzuarbeiten.

⁴ Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen gemäss Art. 48k BVV2 die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der PVS gemäss Art. 48l BVV2 zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PVS erhalten.

7.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- Verwaltung der ihm anvertrauten Mittel einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Vorgaben bzw. Anlagerichtlinien
- Durchführung der Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben
- Rapportieren der Entwicklung der Vermögensanlagen bzw. des Net Asset Values (NAV) auf monatlicher Basis an die zentrale Depotstelle resp. an die Geschäftsführung.

7.4 Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

- Erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Benchmark (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich)
- Erfolgt im Normalfall quartalsweise anhand von Monatsdaten
- Passive Mandate: Erreichen der Benchmarkrendite vor Kosten, über einen Zeitraum von einem Jahr
- Aktive Mandate: Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten, über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren
- Dient als Grundlage für das Erteilen von Verwarnungen (durch das Setzen auf die Watchlist) an die Vermögensverwalter.

8 Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

8.1 Definitionen

- Bezeichnung der Stelle Global Custodian
- Stellenbeschreibung Abwicklung der Basisdienstleistungen einer zentralen Depotstelle
- Stelleninhaber Wird vom Anlageausschuss bestimmt.

8.2 Organisation

¹ Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen oder Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48f – 48h BVV 2 erfüllen. Zudem muss die PVS von den Vermögensverwaltern wirtschaftlich unabhängig sein.

² Die Abwicklung der Basisdienstleistungen mit einer zentralen Depotstelle ist in einem separaten Mandats-Vertrag zu regeln.

8.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die zentrale Depotstelle:

- Ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
 - die Titelaufbewahrung,
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions,
 - die Rückforderung von Quellensteuern,
 - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der PVS und ihren Vermögensverwaltern
- Ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern
- Ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lendings (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement / siehe Anhang 4 des Anlagereglements). Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos zu achten
- Ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes
 - der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
- Erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Portfolio Manager zuhanden des Anlageausschusses und des unabhängigen Anlageexperten
- Führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

9 Vertrauensarzt

9.1 Definitionen

- Bezeichnung der Stelle Vertrauensarzt
- Stellenbeschreibung Prüfung von gesundheitlichen Daten
- Stelleninhaber Wird vom Stiftungsrat bestimmt

9.2 Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt einen Vertrauensarzt. Die Aufgaben und das Auftragsverhältnis werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Der Vertrauensarzt wird bei Fragen zum Gesundheitszustand von Versicherten (Eintritt, Leistungsfälle) beigezogen. Seine Schweigepflicht gilt insbesondere auch gegenüber den angeschlossenen Arbeitgeberfirmen.

10 Kaufmännische Grundsätze

10.1 Buchführung

Die Stiftungsbuchhaltung wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäss Art. 957 – 964 OR und Swiss GAAP FER 26 geführt. Es kann die Infrastruktur der Stifterfirma genutzt werden. Nach Bedarf kann die Buchhaltung aber auch extern vergeben werden. Der Zahlungsverkehr wird gemäss den im internen Kontrollsystem (IKS) definierten Prozessen geführt.

10.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

10.3 Rechnungslegung

Die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang wird in CHF nach folgenden Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt:

- Vollständigkeit der Jahresrechnung
- Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben
- Vorsicht
- Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Stetigkeit in Darstellung und Bewertung
- Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag (Bruttoprinzip).

10.4 Bewertungsgrundsätze & Rechnungsgliederung

Gemäss Art. 48 BVV2 sind die Aktiven und Passiven nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG massgebend.

Gesetzliche Grundlage für die Ordnungsmässigkeit und Gliederung der Jahresrechnung bilden Art. 7 und 8 (Swiss GAAP FER 26) und Art. 48a (Verwaltungskosten) BVV2. Damit soll ein transparenter Einblick in die tatsächliche wirtschaftliche Lage der PVS ermöglicht werden.

11 Transparenz

11.1 Grundsatz

Die PVS beachtet bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz gemäss Artikel 65 und 65a BVG.

11.2 Information der Versicherten

¹ Die Versicherten erhalten jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die Leistungsansprüche, der koordinierte Lohn, die Beitragssätze, das Altersguthaben sowie die reglementarische Austrittsleistung gemäss Artikel 2 FZG ersichtlich sind.

² Die Destinatäre werden jährlich mittels einer Personalveranstaltung und/oder eines Info-Schreibens über die finanzielle Lage, die Verzinsung, Mutationen der Organe usw. informiert.

³ Auf Anfrage werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt und sie erhalten Informationen über die Organisation und die Finanzierung. Insbesondere über den Deckungsgrad, die Wertschwankungsreserve, das freie Stiftungskapital, eine allfällige Unterdeckung, den Ertrag der Vermögensanlagen, den versicherungstechnischen Risikoverlauf und die Verwaltungskosten.

⁴ Der Einsicht entzogen sind alle jene Dokumente, welche Aufschluss über die persönlichen sowie die finanziellen Verhältnisse anderer versicherten Personen, der Rentner oder des Arbeitgebers enthalten.

12 Governance

12.1 Integrität und Loyalität

¹ Sämtliche Personen, die bei der PVS in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der „ASIP Charta“ oder eines vergleichbaren Regelwerks verpflichtet. Damit sollen nicht nur die Bestimmungen von Art. 48f – 48l BVV2 „Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung“ entsprochen werden, sondern auch dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der PVS dient.

² Gemäss Art. 48k BVV2 ist es allen an in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung beteiligten Personen verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Geldgeschenke oder ähnliches entgegenzunehmen. Sämtliche Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen, Kickbacks oder ähnlichem sind schriftlich festzuhalten und die Zahlungen sind ausschliesslich an die PVS zu leisten.

³ Zulässig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke im Wert von max. CHF 200.- pro Fall und CHF 500.- pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 1'000.- gesamthaft pro Jahr. Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen für die PVS im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind erlaubt, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden.

⁴ Alle weiteren im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die PVS erzielten Vermögensvorteile sind zwingend an die PVS abzuliefern. Die PVS ist zur sofortigen Rückforderung des zu Unrecht bezogenen Geldwerts verpflichtet, und es stehen ihr Sanktionen zu, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

⁵ Mitglieder des Anlageausschusses und der Geschäftsführung dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. Sie dürfen gemäss Art. 48j BVV2 nicht:

- a) Die Kenntnis von Aufträgen der PVS zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlautenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen
- b) In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die PVS mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der PVS daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form
- c) Depots der PVS ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

⁶ Sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder Vermögensverwaltung der PVS betreut sind, müssen gemäss Art. 48l BVV2 dem Stiftungsrat der PVS schriftlich ihre Interessenverbindungen jährlich offenlegen. Zudem müssen sie schriftlich eine Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile gemäss Art. 48k BVV2 abgeliefert haben.

12.2 Zahlungen Dritter

¹ Vermögensverwaltungsmandate werden grundsätzlich so geführt, dass keine ablieferungs-pflichtigen Zahlungen Dritter anfallen.

² Sollte ein Vermögensverwalter ausnahmsweise Zahlungen von Dritten erhalten, die in einem direkten inneren Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftragsverhältnis der PVS mit dem Vermögensverwalter stehen und für die nach Art. 400 Abs. 1 OR eine Ablieferungspflicht besteht, so ist der Vermögensverwalter verpflichtet, entsprechende Zahlungen der PVS offenzulegen und gutzuschreiben.

12.3 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ Sämtliche von der PVS abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Konditionen entsprechen. Die Rechtsgeschäfte mit dem obersten Organ der PVS, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sind dem Stiftungsrat offenzulegen. Rechtsgeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, die den genannten Personen nahestehen, sind ebenfalls offenzulegen. Der Stiftungsrat legt alle Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden der Revisionsstelle offen.

² Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der der PVS beigezogen werden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion zu erwähnen.

12.4 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

12.4.1 Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

Als Aktionärin nimmt die PVS an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte (Aktionärsrechte) in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die PVS muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 1 VegüV).
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 2 VegüV) oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses oder die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 4 VegüV).
- stimmt sie jährlich sowie einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziffer 3 VegüV).

12.4.2 Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten Grundsätze. Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der PVS übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Die Geschäftsführung ist dafür besorgt, dass die PVS als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des

unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Sie erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der PVS.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann an die Geschäftsführung übertragen werden, welche im Bedarfsfall (vgl. Ziffer 12.4.3) den Stiftungsrat konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunfts- und Vetorecht bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die PVS.

Auf eine direkte Präsenz der PVS an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird generell verzichtet, sofern eine unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über die Stimm- und Wahlverhalten der PVS zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

12.4.3 Grundsätze und Leitlinien

Die PVS nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der PVS im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die PVS kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

12.4.4 Berichterstattung

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der PVS informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet bzw. das Intranet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

Zu diesem Zweck informiert die Geschäftsführung den Stiftungsrat über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 22 Abs. 1 VegüV und Traktanden nach Ziffer 12.4.1. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 23 Abs. 2. VegüV). Diese Berichterstattungspflicht gilt auch bei indirekt gehaltenen Aktien in Kollektivanlagen oder bei Einanlegerfonds, sofern diese unter die VegüV fallen.

12.4.5 Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der PVS die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der PVS die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen und Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 12.4.1 bis 12.4.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die PVS die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Anlageausschuss, inwiefern er davon Gebrauch macht.

12.4.6 Sanktionen

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 22 VegüV) sowie der Offenlegungspflichten (Art. 23 VegüV) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeiter der PVS wider besseres Wissens sind strafbar (Art. 25 VegüV).

13 Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

¹ Alle mit der Administration, der Geschäftsführung und der Kontrolle der PVS betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

² Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der PVS beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Stifterfirma weiter.

14 Leistungsauftrag des Stiftungsrats an die PVS SIX Group

14.1 Grundsatz

Der Stiftungsrat trägt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als oberstes Führungsorgan die Gesamtverantwortung für die PVS. Die Aufgaben der PVS sind im Gesetz, Vorsorgereglement sowie Organisations- und Anlagereglement beschrieben. Die PVS zählt zu den grossen betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz und gewährt ihren Versicherten einen überdurchschnittlichen Vorsorgeschutz. Sie ist bestrebt, für die Versicherten in allen Aspekten der beruflichen Vorsorge ein äusserst attraktiver, verlässlicher und kompetenter Partner zu sein.

14.2 Verwaltungskosten / Anstellungsbedingungen

Die Verwaltungskosten sollen auf einem tiefst möglichen Niveau gehalten werden, ohne dass dabei die Qualität der zu erbringenden Leistungen in Mitleidenschaft gezogen wird. Die PVS handelt grundsätzlich kostenorientiert. Die durch die Stifterfirma erlassenen Anstellungsbedingungen gelten auch für den Geschäftsführer und die Mitarbeitenden der PVS. Die Festlegung der Entlohnung erfolgt gemäss den Vorgaben von SIX durch den Linienverantwortlichen der PVS Mitarbeitenden (Head Legal & Compliance).

14.3 Leistungen

Die zu erbringenden *Dienstleistungen* erfolgen:

- auf hohem fachlichen Niveau
- kompetent, verantwortungsvoll und verständlich
- grundsätzlich konform zur Corporate Identity von SIX
- speditiv (Antwortzeiten in der Regel innerhalb von 24 Stunden)
- kundenorientiert.

Die *Kommunikation* erfolgt:

- fachlich korrekt
- rechtzeitig
- offen, ehrlich und verständlich
- in zeitgemässer Form
- problemlösungsorientiert
- transparent in Bezug auf Berichterstattung und Darstellung der Vermögenslage.

Die *Arbeitsprozesse* sind:

- Grundlagen des internen Kontrollsystems (IKS)
- grundsätzlich automatisiert
- systematisch überprüft
- bei Bedarf zu optimieren
- schlank und straff.

Diese *Ziele sollen erreicht werden* durch:

- gut qualifizierte, motivierte und integere Mitarbeitende der PVS
- pensionskasseneigene zeitgemässe IT-Infrastruktur
- Einhalten aller gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben
- Beachten höchster ethischer Normen
- laufende Analyse des Vorsorgeumfeldes und aktives Handeln
- gezielte Weiterbildung.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Änderungsvorbehalt

¹ Im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

² Die Reglementsänderungen müssen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

15.2 Aushändigung

Das vorliegende Reglement wird jedem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

15.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 29. August 2014 auf den 1. September 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Oktober 2013.